

Photon Energy N.V.

Niederlande

Abstimmung ohne Versammlung

Aufforderung zur Stimmabgabe

Photon Energy N.V.

eine Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*)

nach niederländischem Recht,

mit Sitz in

Barbara Strozzi laan 201, 1083 HN Amsterdam, Niederlande

und eingetragen bei der niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*)

unter der KvK-Nummer 51447126

(der „**Emittent**“)

bezüglich der

EUR 78.770.000,00 6,50 %-Anleihe 2021/2027

Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN): DE000A3KWKY4

Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): A3KWKY

(die „**Schuldverschreibungen**“)

mit einer Laufzeit vom 23. November 2021 bis zum 23. November 2027 und aufgeteilt in 78.770 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR, die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichrangig sind.

Der Emittent fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „**Inhaber**“ und gemeinsam die „**Inhaber**“) auf, im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

der am 1. September 2026 um 14:00 Uhr (MESZ) beginnt

und

am 8. September 2026 um 14:00 Uhr (MESZ) endet

(die „**Abstimmung ohne Versammlung**“; diese Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

Wichtige Hinweise

Die Inhaber sollten die folgenden Informationen beachten:

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe im Sinne des deutschen Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) sowie die darin enthaltenen Informationen stellen kein Angebot dar. Insbesondere stellen die Veröffentlichung und die hierin enthaltenen Informationen weder einzeln noch gemeinsam ein Angebot zum Verkauf noch ein Angebot

oder eine Aufforderung zum Kauf, zum Erwerb oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) dar.

Die folgenden Abschnitte 1 und 2 wurden vom Emittenten freiwillig erstellt, um den Inhabern den Hintergrund der vorgeschlagenen Beschlüsse der Abstimmung ohne Versammlung und die darin enthaltenen Punkte zu erläutern.

Die folgenden Abschnitte 1 und 212 enthalten zudem bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Informationen über die Absichten, Überzeugungen oder aktuellen Erwartungen des Emittenten hinsichtlich seines künftigen finanziellen Ertragspotenzials, seiner Pläne, Liquidität, Aussichten, seines Wachstums, seiner Strategie und Rentabilität sowie der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen der Emittent ausgesetzt ist. Zukunftsgerichtete Aussagen basieren auf den aktuellen Einschätzungen und Annahmen des Emittenten nach bestem Wissen. Solche zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen beruhen, die in der Zukunft eintreten können oder auch nicht.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe wurde am 30. Juli 2026 im Bundesanzeiger, im Luxemburger Wort und auf der Website des Emittenten ([Bonds | Photon Energy Group](#)) im Abschnitt „Green EUR Bond 2021/2027“) veröffentlicht. Weder der Emittent noch verbundene Unternehmen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Beauftragte übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung, die hierin enthaltenen Informationen zu aktualisieren oder Informationen über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bereitzustellen.

Begriffe, die in den Bedingungen der Schuldverschreibungen (die **“Bedingungen”**) definiert sind, haben in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dieselbe Bedeutung, sofern hierin nichts anderes bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt	Seite
1. Beschreibung des Emittenten und der Gruppe.....	4
2. Erläuterung der Beschlussvorschläge.....	4
3. Tagesordnung.....	8
4. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis	14
5. Rechtliche Folgen der Annahme der Beschlüsse.....	16
6. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung.....	16
7. Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht und Auszählung der Stimmen	21
8. Ergänzungen zu den Beschlussanträgen und Gegenanträge	21
9. Beendigung der Abstimmung ohne Versammlung	23
10. Informationen zu den ausstehenden Schuldverschreibungen	23
11. Unterlagen	23
12. Sonstiges.....	24

1. BESCHREIBUNG DES EMITTENTEN UND DER GRUPPE

Photon Energy N.V. (im Folgenden auch als „**Emittent**“ bezeichnet) ist ein Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden, das Anleihen auf den Kapitalmärkten emittiert und als Holdinggesellschaft einer Gruppe von 158 Unternehmen fungiert, die den Emittenten und dessen konsolidierte Tochtergesellschaften umfasst (die „**Gruppe**“).

Die Gruppe liefert weltweit Solarenergie- und Wasserlösungen. Ihre Solardienstleistungen werden von Photon Energy erbracht und decken den gesamten Lebenszyklus von Solaranlagen ab, einschließlich Projektentwicklung, EPC (Engineering, Procurement and Construction), Handel mit PV-Technologie, Betrieb und Wartung („**O&M**“) von Solarkraftwerken sowie Energieabnahme und -handel. Der Geschäftsbereich Photon Water bietet umfassende Lösungen, darunter Wasseraufbereitung und Wasserressourcenmanagement. Photon Remediation bietet nachhaltige Lösungen zur Beseitigung von PFAS, Kohlenwasserstoffen und anderen Schadstoffen aus Grundwasser und Boden. Der Konzern ist weltweit tätig und verfügt über Erfahrung in der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme von Solarkraftwerken, darunter rund 200 MWp an gebauten und in Betrieb genommenen Solarkraftwerken sowie rund 1.200 MWp an Solaranlagen, die im Rahmen seiner O&M-Portfolioverträge betreut werden. Darüber hinaus verwaltet die Gruppe ein Portfolio von 134,7 MWp an eigenen PV-Kraftwerken in der Tschechischen Republik, Rumänien, Ungarn und der Slowakischen Republik. Die Gruppe ist in Australien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, den Niederlanden, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und der Schweiz tätig. Die Gruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, Solarstromlösungen, Solar-Hybrid-Stromlösungen sowie Lösungen für die Wasseraufbereitung und -sanierung für ein breites Spektrum an Kunden und Anwendungsbereichen bereitzustellen.

2. ERLÄUTERUNG DER BESCHLUSSVORSCHLÄGE

Der Emittent schlägt die Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Umstrukturierung der Schuldverschreibungen vor, um seiner aktuellen finanziellen Lage zu begegnen und die langfristige Tragfähigkeit seiner Geschäftstätigkeit zu sichern (die „Vorbereitungsmaßnahmen“). Der Emittent bekräftigt, dass die Vorbereitungsmaßnahmen und die Umstrukturierung der Schuldverschreibungen die am besten geeignete Vorgehensweise darstellen, um den Wert für alle Beteiligten zu erhalten und einen nachhaltigen Weg in die Zukunft für den Konzern zu schaffen. Im Zusammenhang mit den Vorbereitungsmaßnahmen werden die Inhaber hiermit darüber informiert, dass der Emittent (i) die ursprünglich am 23. Februar 2026 fällige Zinszahlung, sowie (ii) die am 23. Mai 2026 fällige Zinszahlung aufgeschoben hat und beabsichtigt, darüber hinaus (iii) die am 23. August 2026 fällige Zinszahlung (zusammenfassend die „**aufgeschobenen Kupons**“) aufzuschieben, um Liquidität zu sichern und eine ausreichende Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Die aufgeschobenen Kupons werden nicht abgeschrieben, sondern verzinsen sich stattdessen mit dem gleichen Zinssatz wie die Schuldverschreibungen,

nämlich 6,50 % p. a., berechnet auf der Grundlage der aufgeschobenen Beträge vom ursprünglichen Zinszahlungstermin bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. Durch die Teilnahme an dieser Abstimmung ohne Versammlung erkennt jeder Inhaber diesen vorübergehenden Aufschub der Kuponzahlungen an. Der Zeitpunkt der Zahlung der aufgeschobenen Kupons sowie der darauf aufgelaufenen Zinsen wird im Einklang mit dem Ergebnis einer unabhängigen Unternehmensprüfung festgelegt, die von dem in Abschnitt 2.3 unten genannten unabhängigen Unternehmensprüfer durchgeführt wird, und unterliegt einer gesonderten Abstimmung der Inhaber auf einer nachfolgenden Inhaberversammlung, die gemäß § 13 der Bedingungen einzuberufen ist.

Zur Umsetzung der Vorbereitungsmaßnahmen ersucht der Emittent die Inhaber um Zustimmung zu den folgenden wesentlichen Maßnahmen:

1. Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters der Gläubiger im Sinne von § 7 SchVG

Auf Antrag der Inhaber schlägt der Emittent die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters der Inhaber im Sinne von § 7 SchVG (der „**Gemeinsame Vertreter**“) vor. Der Gemeinsame Vertreter handelt im Rahmen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem in Abschnitt 3.1 unten genannten Beschluss. Der Gemeinsame Vertreter vertritt insbesondere die gemeinsamen Interessen der Gläubiger in allen Verhandlungen mit dem Emittenten im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Schuldverschreibungen, fordert relevante Informationen vom Emittenten an, überwacht den Fortschritt des unabhängigen Unternehmensprüfers, den IBR-Bericht und den Restrukturierungsplan, schützt die Interessen der Gläubiger während des gesamten Restrukturierungsprozesses und erstattet den Gläubigern ordnungsgemäß Bericht. Der Gemeinsame Vertreter ist nicht befugt, Änderungen der Bedingungen zuzustimmen oder auf Rechte der Inhaber zu verzichten, ohne dass zuvor ein gesonderter Beschluss der Inhaber mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde, oder den Restrukturierungsplan zu genehmigen. Das individuelle Recht jedes Inhabers, die Schuldverschreibungen gemäß § 7 der Bedingungen zu kündigen, bleibt von der Bestellung des Gemeinsamen Vertreters unberührt.

Der Emittent trägt alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat des Gemeinsamen Vertreters gemäß den Bestimmungen der Ernennungs- und Vergütungsvereinbarung (wie in Abschnitt 3.1 unten definiert). Der Gemeinsame Vertreter erhält (i) ein Pauschalhonorar in Höhe von 130.000,00 EUR, das unmittelbar nach seiner Bestellung und der Annahme seines Amtes fällig wird, und (ii) für Dienstleistungen, die über den Aufgabenbereich des Gemeinsamen Vertreters hinausgehen, einschließlich rechtlicher Beratung, wobei die diesbezügliche zusätzliche Vergütung auf maximal 50.000,00 EUR (zzgl. 19 % MwSt.) begrenzt ist. Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die dem Gemeinsamen Vertreter und den von ihm beauftragten Beratern entstehen, sind durch das Pauschalhonorar abgedeckt. Darüber hinaus hat der Gemeinsame Vertreter eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000.000,00 EUR abzuschließen. Die hierfür zu

zahlenden Versicherungsprämien (einschließlich der jährlichen Versicherungssteuer) werden vom Emittenten gesondert erstattet und dürfen nicht von den gemäß der Ernennungs- und Vergütungsvereinbarung zu zahlenden Honoraren abgezogen werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 SchVG haftet der Gemeinsame Vertreter gegenüber den Inhabern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten hat der Gemeinsame Vertreter die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters walten zu lassen. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern den daraus entstehenden Schaden gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu ersetzen (Schadensersatz). Die Bestellung gilt bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (a) dem Abschluss der Umstrukturierung der Schuldverschreibungen, einschließlich des Inkrafttretens aller Änderungen der Bedingungen und der Vollendung der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Transaktionen, sofern die Inhaber nichts anderes beschließen; da die endgültigen Bedingungen der Umstrukturierung noch nicht feststehen, kann dies bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden; (b) dem Zeitpunkt, zu dem alle Ansprüche der Inhaber aus den Schuldverschreibungen vollständig befriedigt sind; (c) der Abberufung des Gemeinsamen Vertreters gemäß Abschnitt 3.1(h) unten; und (d) dem Rücktritt des Gemeinsamen Vertreters gemäß Abschnitt 3.1(h) unten. Der Gemeinsame Vertreter muss eine erfahrene Fachkraft mit nachweislicher Expertise in Restrukturierungsprozessen von Schuldverschreibungen sein. Von besonderer Bedeutung ist Fachwissen im Kapitalmarktrecht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, da der Gemeinsame Vertreter in der Lage sein muss, wirtschaftliche und geschäftliche Kennzahlen korrekt zu interpretieren und, falls erforderlich, darauf basierend fundierte Entscheidungen zu treffen. Der Gemeinsame Vertreter hat den Inhabern regelmäßig Bericht zu erstatten und etwaige Interessenkonflikte offenzulegen. Als Kandidat wird Herr Klaus Nieding vorgeschlagen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partner bei der Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, Frankfurt am Main. Herr Nieding ist ein anerkannter Experte für Restrukturierungen von Schuldverschreibungen und verfügt über umfangreiche Erfahrung als Gemeinsamer Vertreter bei zahlreichen Transaktionen mit Schuldverschreibungen nach deutschem Recht. Er verfügt über besondere Fachkenntnisse im Kapitalmarktrecht, im deutschen SchVG sowie in der Gläubigervertretung bei Restrukturierungen. Der Kandidat hat seine Bereitschaft zur Annahme der Bestellung durch eine Annahmeerklärung bestätigt.

2. Verzicht auf Transparenzpflichten

Der Emittent beantragt ferner die Genehmigung eines Verzichts auf die Transparenzpflicht gemäß § 5 Abs. 7(i) der Bedingungen, nämlich die Veröffentlichung des jährlichen Finanzberichts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Emittent beantragt eine Befreiung von der oben genannten Anforderung gemäß § 5 Abs. 7(i), da der Prüfungsprozess aufgrund der laufenden internen Umstrukturierung

– deren Umfang von externen Faktoren abhängt, deren Überprüfung zusätzliche Zeit erfordert – nicht innerhalb der gemäß der oben genannten Bestimmung der Bedingungen vorgeschriebenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Emittent arbeitet intensiv mit seinen externen Wirtschaftsprüfern zusammen, um den Berichtsprozess abzuschließen. Die Verzögerung ist in erster Linie auf mehrere komplexe und gleichzeitig stattfindende Entwicklungen zurückzuführen, die den Jahresabschluss- und Prüfungsprozess erheblich beeinträchtigt haben.

Infolge der Befreiung findet der in § 5 Abs. 7 der Bedingungen festgelegte Zinserhöhungsmechanismus im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Transparenzpflichten keine Anwendung, sofern die entsprechenden Finanzberichte spätestens am 30. September 2026 veröffentlicht werden. Wird der Finanzbericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 nicht bis zum 30. September 2026 veröffentlicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 2 Abs. 1 der Bedingungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Transparenzpflicht erstmals nicht erfüllt wurde, um 1,00 % pro Jahr (ACT/ACT), und der Angepasste Zinssatz gilt ab diesem Zeitpunkt.

3. Bestellung eines unabhängigen Unternehmensprüfers

Der Emittent schlägt ferner die Bestellung eines unabhängigen Unternehmensprüfers aus einer führenden internationalen Beratungsgesellschaft (der „**Unabhängige Unternehmensprüfer**“) vor, um eine objektive Bewertung der Finanzlage und der Geschäftsaussichten des Emittenten vorzunehmen. Der Unabhängige Unternehmensprüfer muss vom Emittenten unabhängig sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse und Ressourcen verfügen, um eine umfassende Prüfung der geschäftlichen Fundamentaldaten des Emittenten durchzuführen, einschließlich seines Vermögensportfolios, seiner operativen Leistung, seiner Liquiditätslage und seiner Restrukturierungsoptionen. Der Unabhängige Unternehmensprüfer erstellt gemeinsam mit der Geschäftsführung des Emittenten einen detaillierten unabhängigen Unternehmensprüfungsbericht, in dem er seine Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich der Finanzlage des Emittenten, seiner Geschäftsaussichten und möglicher Maßnahmen zur Unterstützung der finanziellen Stabilität und der langfristigen Tragfähigkeit des Emittenten darlegt (der „**IBR-Bericht**“). Jeder Restrukturierungsplan, der entsprechende Änderungen der Bedingungen beinhaltet, bedarf einer gesonderten, anschließenden Gläubigerversammlung und der Zustimmung der Gläubiger gemäß § 13 der Bedingungen und § 5 ff. SchVG.

Der Unabhängige Unternehmensprüfer ist innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der Abstimmungszeitraum, zu bestellen. Die Vergütung des unabhängigen Unternehmensprüfers muss wirtschaftlich angemessen sein. Zwischen dem Emittenten und dem Unabhängigen Unternehmensprüfer wird eine gesonderte Vereinbarung zur Deckung der Kosten des Auftrags geschlossen. Der Unabhängige Unternehmensprüfer wird zum Nutzen der Inhaber eingesetzt und hat eine

unabhängige Bewertung der Finanzlage und der Geschäftsaussichten des Emittenten vorzunehmen. Es wird erwartet, dass der Unabhängige Unternehmensprüfer seine Bewertung spätestens am 15. Oktober 2026 abschließt und den IBR-Bericht vorlegt.

4. Änderung von § 7 Abs. 3(g) der Bedingungen bezüglich der Modifizierten Konzerneigenkapitalquote

Die Bedingungen enthalten in § 7 Abs. 3(g) eine Finanzkennzahlklausel bezüglich der Modifizierten Konzerneigenkapitalquote, die sich aus dem Eigenkapital des Emittenten gemäß dem letzten geprüften Konzernabschluss nach IFRS geteilt durch die Gesamtsumme aus Eigenkapital und verzinslichen Verbindlichkeiten berechnet. Verzinsliche Verbindlichkeiten sind die Summe der kurz- und langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, wie sie im Anhang zum jeweiligen geprüften Konzernabschluss nach IFRS ausgewiesen sind. Aufgrund der Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiemärkte in Polen im Laufe des Jahres 2025 beantragt der Emittent die Genehmigung zur Erweiterung der Definitionen, die eine Unterschreitung der Modifizierten Konzerneigenkapitalquote gemäß § 7 Abs. 3(g) der Bedingungen in folgender Weise durch Hinzufügung des nachstehend dargelegten Punktes (iii) ermöglichen würde:

„Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Modifizierten Konzerneigenkapitalquote von 25 % darauf zurückzuführen ist, dass (i) sich staatliche Subventionen und/oder staatlich kontrollierte Förderprogramme für Photovoltaikprojekte geändert haben, nachdem das jeweilige Photovoltaikprojekt vom Emittenten oder einer seiner Tochtergesellschaften erworben wurde, (ii) einer Ausweitung, Erhöhung und/oder rückwirkenden Einführung einer weiteren öffentlichen Abgabe auf die Einnahmen oder Erträge der konsolidierten Zweckgesellschaften („SPVs“) aus Photovoltaikanlagen und einer daraus resultierenden Abschreibung des Projekt- oder Beteiligungswerts der betroffenen SPVs in der konsolidierten Bilanz, oder (iii) jede nachteilige Änderung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Marktregeln, Fördermechanismen oder regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiemärkte in den Märkten, in denen der Emittent tätig ist, einschließlich rückwirkender Änderungen, Einschränkungen oder Aufhebungen derselben, die sich wesentlich und nachteilig auf die Umsätze, die Rentabilität, die Bewertung oder die wirtschaftliche Leistung der betroffenen Konzerntochtergesellschaften auswirkt und zu einer entsprechenden Wertminderung, Abschreibung oder Verringerung des Buchwerts der betreffenden Vermögenswerte oder Beteiligungen führt.“

3. TAGESORDNUNG

Der Emittent schlägt den Gläubigern vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen. Jeder der in den nachstehenden Abschnitten 3.1 bis 3.3 aufgeführten Beschlussanträge stellt einen eigenständigen und unabhängigen Beschluss dar (jeweils ein „**Beschluss**“ und zusammen die „**Beschlüsse**“). Über jeden Beschluss wird gesondert abgestimmt, und die Annahme oder Ablehnung eines einzelnen Beschlusses hat keinen Einfluss auf die

Annahme oder Ablehnung eines anderen Beschlusses und ist auch nicht davon abhängig. Die für jeden einzelnen Beschluss geltenden Mehrheitsanforderungen sind im nachstehenden Abschnitt 4.3 dargelegt.

3.1 Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters der Gläubiger im Sinne von § 7 SchVG

Die Gläubiger beschließen hiermit Folgendes:

- (a) **Bestellung.** Klaus Nieding, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, von der Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, An der Dammheide 10, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland (der „**Gemeinsame Vertreter**“), wird mit Wirkung ab dem Tag, an dem dieser Beschluss gemäß Abschnitt 3.4 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe wirksam wird, zum Gemeinsamen Vertreter der Gläubiger im Sinne von § 7 SchVG bestellt.
- (b) **Allgemeiner Auftrag.** Der Gemeinsame Vertreter handelt im Rahmen des vertraglichen Auftrags gemäß §§ 7, 8 SchVG und § 164 ff. BGB. Insbesondere hat der Gemeinsame Vertreter: (i) die gemeinsamen Interessen der Gläubiger in allen Verhandlungen mit dem Emittenten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Schuldverschreibungen zu vertreten; (ii) vom Emittenten alle Informationen anfordern und einholen, die zur Beurteilung der Finanzlage des Emittenten, des Fortschritts der Restrukturierung und des Stands der unabhängigen Unternehmensprüfung (Independent Business Review, IBR) vernünftigerweise erforderlich sind; (iii) den Fortschritt des unabhängigen Unternehmensprüfers und der IBR sowie die Entwicklung des Restrukturierungsplans überwachen; (iv) im Namen der Inhaber die Kommunikation mit dem Emittenten bezüglich der Umsetzung dieses Beschlusses und der Vorbereitungsmaßnahmen führen; und (v) weitere Abstimmungen ohne Versammlung einberufen oder gegebenenfalls die Einberufung von Inhaberversammlungen beantragen (siehe §§ 7, 9 Abs. 1, 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 SchVG).
- (c) **Vorbehaltene Angelegenheiten (Negativkatalog).** Ohne einen gesonderten vorherigen Beschluss der Inhaber, der mit der gemäß § 14 Abs. 2 der Bedingungen und § 5 Abs. 3 SchVG erforderlichen qualifizierten Mehrheit gefasst wurde, ist der Gemeinsame Vertreter nicht befugt: (i) einer Änderung der Bedingungen zuzustimmen (einschließlich einer Änderung des Nennbetrags, des Zinssatzes, des Fälligkeitstermins oder des Ranges der Schuldverschreibungen); (ii) einem Verzicht auf die Geltendmachung eines Verzugsfalls oder eines Kündigungsrechts der Inhaber gemäß § 7 der Bedingungen zuzustimmen (einschließlich eines weiteren Verzichts auf die Einhaltung der Vereinbarung zur Modifizierten Konzerneigenkapitalquote gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe g); (iii) einer Nachrangigkeit der Forderungen der Inhaber zuzustimmen; (iv) einer Schuldnerersetzung zuzustimmen; (v) der Einräumung von Sicherungsrechten durch den Emittenten zur Sicherung von

Finanzverbindlichkeiten Dritter zuzustimmen, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden gleichzeitig auf gleicher und anteiliger Basis besichert; (vi) im Namen der Inhaber dem IBR-Bericht oder dem Restrukturierungsplan zuzustimmen oder diesen zu genehmigen; (vii) auf Ansprüche der Inhaber gegen den Emittenten zu verzichten oder diese beizulegen; oder (viii) einer Stundung, Aussetzung oder Kürzung von Zins- oder Tilgungszahlungen zuzustimmen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass dem Gemeinsamen Vertreter keine pauschale Befugnis zur Ergreifung der in diesem Absatz (c) aufgeführten Maßnahmen erteilt werden darf; eine solche Befugnis muss von den Inhabern von Fall zu Fall in einem gesonderten Beschluss erteilt werden.

- (d) **Wahrung der individuellen Kündigungsrechte.** Ungeachtet der Bestellung des Gemeinsamen Vertreters bleibt das individuelle Recht jedes Inhabers, die Schuldverschreibungen gemäß § 7 der Bedingungen zu kündigen, von diesem Beschluss völlig unberührt und unabhängig davon. Zur Klarstellung: Der Gemeinsame Vertreter ist nicht befugt, auf das Kündigungsrecht eines Inhabers zu verzichten, dieses einzuschränken oder anderweitig zu beeinträchtigen.
- (e) **Berichtspflichten.** Der Gemeinsame Vertreter hat: (i) den Inhabern schriftliche Berichte vorzulegen, wenn nach vernünftiger Einschätzung des Gemeinsamen Vertreters solche Berichte angesichts wesentlicher Entwicklungen gerechtfertigt sind, solange die Umstrukturierung der Schuldverschreibungen andauert; (ii) in jedem Bericht Folgendes darzulegen: (A) den Stand der Umstrukturierung, (B) wesentliche Mitteilungen und Verhandlungen mit dem Emittenten und dessen Beratern sowie (C) vom Gemeinsamen Vertreter ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen; und (iii) die Inhaber unverzüglich über jeden wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen oder über die Einleitung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens in Bezug auf den Emittenten oder eine wesentliche Tochtergesellschaft informieren, sobald der Gemeinsame Vertreter von einem solchen Ereignis Kenntnis erlangt. Die Berichte sind den Inhabern, die beim Gemeinsamen Vertreter eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, elektronisch zu übermitteln. Soweit ein Bericht oder eine sonstige Mitteilung des Gemeinsamen Vertreters Insiderinformationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Marktmissbrauchsverordnung**“) enthält, sind diese Informationen auf die Inhaber beschränkt, und die Inhaber unterliegen Vertraulichkeitsverpflichtungen, Insiderhandelsbeschränkungen und der Aufnahme in die Insiderliste des Emittenten. Zur Vermeidung von Zweifeln: Die Berichtspflichten des Gemeinsamen Vertreters gemäß diesem Absatz entbinden den Emittenten nicht von seinen Verpflichtungen zur Offenlegung von Insiderinformationen gemäß geltendem Recht, einschließlich etwaiger Ad-hoc-Offenlegungspflichten gemäß der Marktmissbrauchsverordnung, und schränken diese auch nicht ein.

- (f) **Vergütung und Kosten.** Der Emittent trägt alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat des Gemeinsamen Vertreters gemäß der zwischen dem Emittenten und dem Gemeinsamen Vertreter zu schließenden Ernennungs- und Vergütungsvereinbarung (die „**Ernennungs- und Vergütungsvereinbarung**“). Die Ernennungs- und Vergütungsvereinbarung sieht Folgendes vor: (i) Der Gemeinsame Vertreter erhält ein Pauschalhonorar in Höhe von 130.000,00 EUR, das unmittelbar nach seiner Ernennung und der Annahme seiner Funktion fällig wird; (ii) für Dienstleistungen, die über den Aufgabenbereich des Gemeinsamen Vertreters hinausgehen, einschließlich rechtlicher Beratung, ist eine zusätzliche Vergütung in diesem Zusammenhang auf höchstens 50.000,00 EUR (zzgl. 19 % MwSt.) begrenzt. Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die dem Gemeinsamen Vertreter und den von ihm beauftragten Beratern entstehen, sind durch das Pauschalhonorar abgedeckt. Darüber hinaus hat der Gemeinsame Vertreter eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000.000,00 EUR abzuschließen. Die hierfür zu zahlenden Versicherungsprämien (einschließlich der jährlichen Versicherungssteuer) werden vom Emittenten gesondert erstattet und nicht von den gemäß der Ernennungs- und Vergütungsvereinbarung zu zahlenden Honoraren abgezogen.
- (g) **Dauer der Bestellung.** Die Bestellung des Gemeinsamen Vertreters bleibt bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte gültig: (a) dem Abschluss der Umstrukturierung der Schuldverschreibungen, einschließlich des Inkrafttretens aller Änderungen der Bedingungen und der Durchführung der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Transaktionen, sofern die Inhaber nichts anderes beschließen; da die endgültigen Bedingungen der Umstrukturierung noch nicht festgelegt sind, kann dies bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden; (b) dem Zeitpunkt, zu dem alle Ansprüche der Inhaber aus den Schuldverschreibungen vollständig befriedigt sind; (c) der Abberufung des Gemeinsamen Vertreters gemäß Absatz(h) unten und (d) dem Rücktritt des Gemeinsamen Vertreters gemäß Absatz(h) unten.
- (h) **Abberufung und Rücktritt.** Der Gemeinsame Vertreter kann jederzeit durch einen Beschluss der Inhaber mit einfacher Mehrheit gemäß § 7 Abs. 4 SchVG abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Emittenten und die Inhaber zurücktreten; der Gemeinsame Vertreter bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist im Amt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts des Gemeinsamen Vertreters hat dieser dem Emittenten alle Vorauszahlungen oder im Voraus gezahlten Vergütungen zurückzuerstatten, die er für zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Rücktritts noch nicht erbrachte Leistungen erhalten hat; dies gilt nur für die zusätzliche Vergütung gemäß und nicht für die Pauschalvergütung in Höhe von 130.000,00 EUR. Wird

das Amt frei, so leitet der Emittent unverzüglich eine weitere Abstimmung ohne Versammlung ein oder beruft eine Inhaberversammlung zur Bestellung eines Nachfolgers ein.

- (i) **Kandidat.** Als Kandidat wird Herr Klaus Nieding vorgeschlagen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partner bei der Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, Frankfurt am Main. Herr Nieding ist ein anerkannter Experte für Restrukturierungen von Schuldverschreibungen und verfügt über umfangreiche Erfahrung als Gemeinsamer Vertreter bei zahlreichen Transaktionen mit Schuldverschreibungen nach deutschem Recht. Er verfügt über besondere Fachkenntnisse im Kapitalmarktrecht, im deutschen SchVG sowie in der Gläubigervertretung bei Restrukturierungen. Der Kandidat hat seine Bereitschaft zur Annahme der Bestellung durch eine Annahmeerklärung bestätigt.

3.2 Verzicht auf Transparenzpflichten gemäß § 5 Abs. 7(i) der Bedingungen

Die Inhaber beschließen hiermit, dem Verzicht auf die Transparenzpflicht gemäß § 5 Abs. 7(i) der Bedingungen zuzustimmen, nämlich der Veröffentlichung des jährlichen Finanzberichts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Verzicht wird jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Der Finanzbericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 muss bis zum 30. September 2026 veröffentlicht werden. Dieser Verzicht stellt eine einmalige Verlängerung der vertraglichen Veröffentlichungsfrist ausschließlich für diesen Bericht dar und setzt keine anderen Berichtspflichten gemäß den Bedingungen oder geltendem Recht aus oder hebt diese auf.

Als Folge der Ausnahmeregelung findet der in § 5 Abs. 7 der Bedingungen festgelegte Zinserhöhungsmechanismus im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Transparenzpflicht keine Anwendung, sofern der Finanzbericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 bis zum 30. September 2026 veröffentlicht wird. Wird der Finanzbericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 nicht bis zum 30. September 2026 veröffentlicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 2 Abs. 1 der Bedingungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Transparenzpflicht erstmals nicht erfüllt wurde, um 1,00 % pro Jahr (ACT/ACT), und der angepasste Zinssatz gilt ab diesem Zeitpunkt.

Zur Klarstellung: Dieser Verzicht berührt nicht die Verpflichtungen des Emittenten zur Offenlegung und Veröffentlichung von Informationen, die nach geltendem Recht erforderlich sind, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung), der Richtlinie 2004/109/EG in ihrer geänderten Fassung (Transparenzrichtlinie) und deren nationalen Umsetzungsvorschriften sowie des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (*Wet op het financieel toezicht*).

3.3 Änderung von § 7 Abs. 3(g) der Bedingungen in Bezug auf die Modifizierte Konzerneigenkapitalquote

Die Bedingungen enthalten in § 7 Abs. 3(g) eine Finanzkennzahlklausel bezüglich der Modifizierten Konzerneigenkapitalquote, die sich aus dem Eigenkapital des Emittenten gemäß dem letzten geprüften Konzernabschluss nach IFRS geteilt durch die Gesamtsumme aus Eigenkapital und verzinslichen Verbindlichkeiten berechnet. Verzinsliche Verbindlichkeiten sind die Summe der kurz- und langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, wie sie im Anhang zum jeweiligen geprüften Konzernabschluss nach IFRS ausgewiesen sind. Aufgrund der Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiemärkte in Polen im Laufe des Jahres 2025 beantragt der Emittent die Genehmigung zur Erweiterung der Definitionen, die eine Unterschreitung der Modifizierten Konzerneigenkapitalquote gemäß § 7 Abs. 3(g) der Bedingungen in folgender Weise durch Hinzufügung des nachstehend dargelegten Punktes (iii) ermöglichen würde:

(iii) jede nachteilige Änderung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Marktregeln, Fördermechanismen oder regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiemärkte in den Märkten, in denen der Emittent tätig ist, einschließlich rückwirkender Änderungen, Einschränkungen oder Aufhebungen derselben, die sich wesentlich und nachteilig auf die Umsätze, die Rentabilität, die Bewertung oder die wirtschaftliche Leistung der betroffenen Konzerntochtergesellschaften auswirkt und zu einer entsprechenden Wertminderung, Abschreibung oder Verringerung des Buchwerts der betreffenden Vermögenswerte oder Beteiligungen führt.

Der vollständige Wortlaut einer Finanzkennzahlklausel gemäß § 7 Abs. 3(g) würde daher wie folgt lauten:

„das Eigenkapital des Emittenten gemäß dem letzten geprüften Konzernabschluss nach IFRS fällt unter 25 % der Gesamtsumme aus Eigenkapital und verzinslichen Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) („**Modifizierte Konzerneigenkapitalquote**“).

Dies gilt nicht, wenn das Unterschreiten der Modifizierten Konzerneigenkapitalquote von 25 % darauf zurückzuführen ist, dass (i) sich staatliche Subventionen und/oder staatlich kontrollierte Förderprogramme für Photovoltaikprojekte geändert haben, nachdem das jeweilige Photovoltaikprojekt vom Emittenten oder einer seiner Tochtergesellschaften erworben wurde, (ii) einer Ausweitung, Erhöhung und/oder rückwirkenden Einführung einer weiteren öffentlichen Abgabe auf die Einnahmen oder Erträge der konsolidierten Zweckgesellschaften („SPVs“) aus Photovoltaikanlagen und einer daraus resultierenden Abschreibung des Projekt- oder Beteiligungswerts der betroffenen SPVs in der konsolidierten Bilanz, oder (iii) einer nachteiligen Änderung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Marktregeln, Fördermechanismen oder regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiemärkte in den Märkten, in denen der Emittent tätig ist, einschließlich einer rückwirkenden Änderung, Einschränkung oder Aufhebung derselben, die sich wesentlich und nachteilig auf die Umsätze, die

Rentabilität, die Bewertung oder die wirtschaftliche Leistung der betroffenen Konzerntochtergesellschaften auswirkt und zu einer entsprechenden Wertminderung, Abschreibung oder Verringerung des Buchwerts der betreffenden Vermögenswerte oder Beteiligungen führt“.

3.4 Wirksamkeit der Beschlüsse

Die gemäß diesem Abschnitt 3 gefassten Beschlüsse treten in Kraft, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Der Emittent hat dem Notar (wie nachstehend definiert) mitgeteilt, dass die Beschlüsse der Inhaber gemäß diesem Abschnitt 3 nicht gemäß § 20 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 SchVG (siehe Abschnitt 6.7 weiter unten) angefochten wurden oder dass etwaige erhobene Anfechtungsklagen und/oder Nichtigkeitsklagen durch Vergleich, Rückzahlung oder Erledigung der Hauptsache beendet wurden oder dass das zuständige Gericht gemäß § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG in Verbindung mit § 246a des Aktiengesetzes auf Antrag des Emittenten durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung von Anfechtungsklagen und, falls relevant, von Nichtigkeitsklagen der Durchführung der Beschlüsse der Inhaber nicht entgegensteht und dass Mängel dieser Beschlussvorschläge die Wirksamkeit der Durchführung nicht beeinträchtigen.
- (b) Der Emittent wird den Zeitpunkt des Eintritts einer der vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Bedingungen bekannt geben und anschließend dem Notar (wie nachstehend definiert) in Textform gemäß § 126b BGB bestätigen, dass die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist. Der Notar (wie nachstehend definiert) ist nicht verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen, und ist berechtigt, den Beschluss nach Erhalt der vorgenannten Bestätigung zu vollziehen.

3.5 Zustimmung des Emittenten

Der Emittent erteilt hiermit im Voraus, d. h. mit Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, seine Zustimmung zu jedem der oben in den Abschnitten 3.1 bis 3.33.13.3 aufgeführten Beschlüsse.

4. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND MEHRHEITSERFORDERNIS

4.1 Rechtsgrundlage

Für die Schuldverschreibungen gilt das SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 16 Abs. 1 der Bedingungen unterliegen die Schuldverschreibungen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts sowie alle Rechte und Pflichten der Inhaber und des Emittenten ausschließlich deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Gemäß § 14 Abs. 1 (*Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger*) der Bedingungen können die Bedingungen mit Zustimmung des Emittenten durch einen Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger gemäß §§ 5 ff. des SchVG mit der in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Bedingungen festgelegten Mehrheit geändert werden. Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Inhaber verbindlich. Änderungen der Bedingungen können nur im Rahmen eines Rechtsgeschäfts mit einem für alle Inhaber identischen Vertrag vorgenommen werden.

Alle Abstimmungen erfolgen ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG. Eine Versammlung der Inhaber und die Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch den Emittenten finden nur unter den in § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG genannten Umständen statt.

4.2 Beschlussfähigkeit

Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit gemäß § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG nur gegeben, wenn die Inhaber, die ordnungsgemäß an der Abstimmung teilnehmen (d. h. insbesondere gemäß den Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe), wertmäßig mindestens die Hälfte der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen vertreten.

Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ausgesetzt sind, gelten nicht als im Umlauf befindliche Schuldverschreibungen.

Stellt der Notar (wie nachstehend definiert) am Ende der Abstimmungszeitraum fest, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zwecke einer erneuten Beschlussfassung einberufen; diese Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG. Diese zweite Inhaberversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Inhaber beschlussfähig. Für Beschlüsse, deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erfordert, müssen die Anwesenden jedoch mindestens 25 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen vertreten.

4.3 Mehrheitserfordernisse

Über jeden Beschluss ist gesondert abzustimmen und zu beschließen. Gemäß § 14 Abs. 1 der Bedingungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ist nur erforderlich, wenn ein Beschluss einen Sachverhalt umfasst, der unter § 14 Abs. 2 der Bedingungen fällt. Dementsprechend erfordert der Beschluss in Abschnitt 3.3 (*Änderung von § 7 Abs. 3(g) der Bedingungen bezüglich der Modifizierten Konzerneigenkapitalquote*) gemäß § 14 Abs. 2(e) der Bedingungen eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, da er eine Änderung der Vereinbarung bezüglich des Kündigungsrechts der Inhaber gemäß § 7 Abs. 3(g) darstellt. Alle anderen Beschlüsse (Abschnitte 3.1 und 3.2) erfordern lediglich eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abschnitt

2.3 (*Bestellung des unabhängigen Unternehmensprüfers*) dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keinen Beschlussgegenstand dar. Die Annahme oder Ablehnung eines einzelnen Beschlusses hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Wirksamkeit anderer Beschlüsse.

5. RECHTLICHE FOLGEN DER ANNAHME DER BESCHLÜSSE

Die rechtlichen Folgen unterscheiden sich je nachdem, welcher Beschluss konkret gefasst wird oder nicht.

- Jeder Beschluss, der von den Inhabern mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird, ist für alle Inhaber gleichermaßen verbindlich, einschließlich derjenigen, die nicht an der Abstimmung teilgenommen oder gegen den betreffenden Beschluss gestimmt haben.
- Jeder Beschluss tritt, sofern er angenommen wird, nach Ablauf der gesetzlichen Anfechtungsfrist gemäß dem SchVG in Kraft, sofern keine Anfechtungsverfahren in Bezug auf diesen Beschluss anhängig sind, oder – falls ein Anfechtungsantrag gestellt wurde – nach der endgültigen Beilegung oder Abweisung dieses Antrags.

Wird ein einzelner Beschluss nicht gefasst (z. B. weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird), bleiben die Bedingungen in ihrer derzeitigen Form ausschließlich in Bezug auf den Gegenstand dieses abgelehnten Beschlusses gültig. Alle anderen ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse bleiben in Kraft.

6. VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

6.1 Notar

Gemäß § 18 Abs. 2 SchVG wird als Abstimmungsleiter für die Abstimmung ohne Versammlung ein vom Emittenten bestellter deutscher Notar fungieren. Der Emittent hat den Notar Herrn Kristof Schnitzler mit Sitz in der Mendelssohnstraße 75-77, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (der „**Notar**“), zum Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung bestellt.

6.2 Abstimmungszeitraum

Inhaber, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme („**Stimmabgabe**“) in Textform (§ 126b BGB) innerhalb des Zeitraums abgeben, der am 1. September 2026 um 14:00 Uhr (MESZ) beginnt und am 8. September 2026 um 14:00 Uhr (MESZ) endet („**Abstimmungszeitraum**“). Stimmabgaben, die vor Beginn oder nach Ablauf des Abstimmungszeitraums beim Notar eingehen, werden nicht berücksichtigt.

6.3 Abgabe der Stimmabgabe

Stimmabgaben müssen direkt beim Notar unter der unten angegebenen Adresse eingereicht werden. Eine Stimmabgabe gilt mit Zugang der Stimme beim Notar als

abgegeben. Die Inhaber werden gebeten, bei der Stimmabgabe ihren (Firmen-)Namen und ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben.

Stimmen in Papierform oder als signierter PDF-Scan sind dem Notar per Einschreiben, per E-Mail oder anderweitig in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache an folgende Adresse zu übermitteln:

Herr Kristof Schnitzler
„Photon Energy-Notes: Abstimmung ohne Versammlung“
Mendelssohnstraße 75–77, 60325 Frankfurt am Main
E-Mail: PhotonEnergy1@schalast.com

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt wurden oder bis zum Ende der Abstimmungszeitraum an den Notar übermittelt werden:

- **Nachweis der** Teilnahmeberechtigung in Form einer **Besondere Bestätigung** und eines Sperrvermerks der Depotbank oder in Form eines **alternativen Nachweises** (jeweils im Sinne von Abschnitt 6.4); und
- eine Vollmacht gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 6.5(b)6.5(c), sofern ein Inhaber bei der Abstimmung ohne Versammlung durch einen Dritten vertreten wird.

Inhaber, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, sondern um juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem oder ausländischem Recht handelt, werden gebeten, ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder einer anderen gleichwertigen Bestätigung gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 6.5(a) nachzuweisen.

Werden Inhaber durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen gesetzlichen Vormund) oder durch einen Amtsträger (z. B. einen Insolvenzverwalter) vertreten, wird der gesetzliche Vertreter oder Amtsträger gebeten, seine gesetzliche Befugnis zur Vertretung des Inhabers gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 6.5(b) nachzuweisen. 6.5(b)

Um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern und zu beschleunigen, werden die Inhaber gebeten, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Stimmabgabe das auf der Website des Emittenten ([Anleihen | Photon Energy Group](#)) im Abschnitt „Green EUR Bond 2021/2027“ verfügbare Formular zur Stimmabgabe („**Formular zur Stimmabgabe**“) zu verwenden. **Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt jedoch nicht von der Verwendung dieses Stimmabgabeformulars ab.** Das Stimmabgabeformular enthält auch etwaige Gegenanträge und/oder Anträge auf zusätzliche Anträge, die frist- und formgerecht eingereicht wurden. Nach Eingang eines frist- und

formgerecht eingereichten Gegenantrags oder Antrags auf einen zusätzlichen Antrag wird das auf der Website des Emittenten veröffentlichte Stimmabgabeformular unverzüglich aktualisiert.

6.4 Nachweis für die Stimmabgabe

Die Inhaber müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende der Abstimmungszeitraum nachweisen. Dieser Nachweis der Teilnahmeberechtigung ist sowohl durch eine Besondere Bestätigung der Depotbank in Textform (§ 126b BGB) gemäß nachstehendem Buchstaben a) („**Besondere Bestätigung**“) als auch durch Vorlage eines von der Depotbank ausgestellten Sperrvermerks in Textform (§ 126b BGB) gemäß nachstehendem Buchstaben b) („**Sperrvermerk**“) zu erbringen.

(a) Besondere Bestätigung

Eine Besondere Bestätigung ist eine Bescheinigung der Depotbank, aus der der Gesamtnennwert und/oder die Anzahl der Schuldverschreibungen hervorgeht, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem Wertpapierdepot des jeweiligen Inhabers bei dieser Depotbank gutgeschrieben wurden und in dem dieser Inhaber das Depot tatsächlich führt.

(b) Sperrvermerk

Ein Sperrvermerk der Depotbank ist eine Bescheinigung, wonach die vom Inhaber gehaltenen Schuldverschreibungen von der Depotbank bis zum Ende der Abstimmungszeitraum (d. h. bis zum 8. September 2026 um 14:00 Uhr (MESZ)) gesperrt sind.

Die Inhaber sollten sich rechtzeitig bezüglich der Formalitäten der Besondere Bestätigung und des Sperrvermerks an ihre Depotbank wenden. Werden die Besondere Bestätigung und den Sperrvermerk erst nach Abgabe der Stimme durch den Inhaber ausgestellt, muss die Depotbank zudem bestätigen, dass die unter a) und b) beschriebenen Informationen bereits zum Zeitpunkt der Stimmabgabe und seit diesem Zeitpunkt gelten.

Wir bitten Sie, für die Zwecke der Besondere Bestätigung mit Sperrvermerk das vom Emittenten bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular für die Besondere Bestätigung mit Sperrvermerk, das von der Depotbank verwendet werden kann, steht ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe auf der Website des Emittenten ([Anleihen | Photon Energy Group](#) im Abschnitt „Green EUR Bond 2021/2027“) zum Download bereit.

(c) Alternativer Nachweis

Anstelle der Besonderen Bestätigung und der Sperrvermerk können die Inhaber ausnahmsweise auch einen alternativen Nachweis in Textform (§ 126b BGB) einreichen oder übermitteln, der – nach Ermessen des Notars – als

Nachweis geeignet ist, dass (i) der Inhaber zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung berechtigt ist und (ii) die Schuldverschreibungen des Inhabers bis zum Ende der Abstimmungszeitraum nicht veräußert werden können („**alternativer** Nachweis“).

Inhaber, die (i) die Besondere Bestätigung und den Sperrvermerk bis zum Ende der Abstimmungszeitraum nicht in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig sperren ließen oder (iii) bis zum Ende der Abstimmungszeitraum keinen alternativen Nachweis in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. In diesen Fällen können auch bevollmächtigte Vertreter der Inhaber das Stimmrecht nicht ausüben.

6.5 Vertreter der Inhaber

(a) Vertreter von juristischen Personen und Personengesellschaften

Vertreter von Inhabern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht handelt (z. B. *Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmungsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts*) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited Liability Companies nach englischem Recht) sind aufgefordert, spätestens bis zum Ende der Abstimmungszeitraum zusätzlich zur Besonderen Bestätigung und zur Sperrvermerk oder einem alternativen Nachweis ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem jeweiligen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder einer anderen gleichwertigen Bestätigung (z. B. Amtsbescheinigung, Sekretariatsbescheinigung) erbracht werden. **Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist jedoch keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe. Der Notar ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen Stimmen abzulehnen, die ohne Nachweis der Vertretungsbefugnis oder mit einem nicht eindeutigen Nachweis der Vertretungsbefugnis abgegeben wurden.**

(b) Gesetzlicher Vertreter oder Amtsträger

Soweit Inhaber durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen gesetzlichen Vormund) oder durch einen Amtsträger (z. B. einen insolventen Schuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird der gesetzliche Vertreter oder Amtsträger gebeten, zusätzlich zur Besonderen Bestätigung zusammen mit der Sperrvermerk oder einem alternativen Nachweis spätestens bis zum Ende der Abstimmungszeitraum seine gesetzliche Befugnis zur Vertretung des Inhabers in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. durch eine Kopie der Personenstandsurkunde oder der Ernennungsurkunde). **Der Nachweis der**

Vertretungsbefugnis ist jedoch keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe. Der Notar ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen Stimmen abzulehnen, die ohne Nachweis der Vertretungsbefugnis oder mit einem nicht eindeutigen Nachweis der Vertretungsbefugnis abgegeben wurden.

(c) Vertretung durch einen Bevollmächtigten

Jeder Inhaber kann bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Der Inhaber kann die Person, die als Bevollmächtigter fungieren soll, frei wählen; dabei kommen die Depotbank oder jeder andere Dritte in Betracht. Stimmrechte können durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Nachweis über die Erteilung der Vollmacht muss bis zum Ende der Abstimmungszeitraum, d. h. bis zum 8. September 2026, 14:00 Uhr (MESZ), per Einschreiben, E-Mail oder auf andere Weise in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache beim Notar eingereicht werden. Bei Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten muss dieser, sofern diese Unterlagen nicht bereits übermittelt wurden, dem Notar in Textform (§ 126b BGB) den Nachweis über die Berechtigung des von ihm vertretenen Inhabers in Form einer Besonderen Bestätigung und eines Sperrvermerks oder in Form eines alternativen Nachweises vorlegen.

Die Vollmacht sowie etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten müssen in Textform (§ 126b BGB) vorliegen. Ein Formular, das zur Erteilung der Vollmacht verwendet werden kann („**Vollmachtsformular**“), steht auf der Website des Emittenten ([Anleihen | Photon Energy Group](#) im Abschnitt „Green EUR Bond 2021/2027“) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Download bereit.

6.6 Kosten

Der Emittent trägt die Kosten der Abstimmung ohne Versammlung und zahlt alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung, mit Ausnahme der Gebühren und Aufwendungen, die einzelnen Inhabern im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung entstehen.

6.7 Anfechtungsrecht der Inhaber

Gemäß dem SchVG hat jeder Inhaber das gesetzliche Recht, jeden von den Inhabern gefassten Beschluss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Beschlusses im Bundesanzeiger, im Luxemburger Wort und auf der Website des Emittenten anzufechten. Um berechtigt zu sein, eine Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht einzureichen, müssen Inhaber, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen haben, innerhalb von zwei Wochen nach

Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse im Bundesanzeiger, im Luxemburger Wort und auf der Website des Emittenten schriftlich beim Notar Einspruch gegen das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung einlegen. Eine Anfechtungsklage kann auf einen Rechtsverstoß oder einen Verstoß gegen die Bedingungen gestützt werden.

7. TEILNAHMEBERECHTIGUNG, STIMMRECHT UND AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

7.1 Teilnahmeberechtigung

Alle Inhaber sind berechtigt, an der Abstimmung ohne Versammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Inhaber müssen ihren Besitz einer oder mehrerer Schuldverschreibungen spätestens bis zum Ende der Abstimmungszeitraum gemäß Abschnitt 6.4 nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, ist der jeweilige Inhaber nicht zur Teilnahme oder Stimmabgabe berechtigt. Auch Bevollmächtigte des Inhabers dürfen in solchen Fällen das Stimmrecht nicht ausüben.

7.2 Stimmrecht

Gemäß § 6 Abs. 1 SchVG Satz 1 nimmt jeder Inhaber an Abstimmungen entsprechend dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Anteil der von ihm gehaltenen ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Daher berechtigt jede Schuldverschreibung mit einem Nennwert von 1.000,00 EUR ihren Inhaber zu einer Stimme bei der Abstimmung ohne Versammlung. Ferner sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, sofern (und solange) der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des deutschen *Handelsgesetzbuchs* – „HGB“) Anspruch auf diese Schuldverschreibungen hat oder diese Schuldverschreibungen für Rechnung des Emittenten oder eines seiner verbundenen Unternehmen berücksichtigt werden.“

7.3 Auszählung der Stimmen

Das Abstimmungsergebnis wird vom Notar nach dem Additionsverfahren ermittelt, d. h., es werden ausschließlich die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle Stimmen, die ordnungsgemäß innerhalb der Abstimmungszeitraum abgegeben und mit den erforderlichen Nachweisen versehen wurden.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit wird auf Abschnitt 4.2 verwiesen.

8. ERGÄNZUNGEN ZU DEN BESCHLUSSANTRÄGEN UND GEGENANTRÄGE

8.1 Ergänzungsverlangen

Inhaber, die insgesamt mindestens 5 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen halten, können vom Emittenten verlangen, dass neue Beschlussgegenstände zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Ergänzungsverlangen).

Die neuen Punkte müssen spätestens am dritten Tag vor Beginn der Abstimmungszeitraum im Bundesanzeiger, im Luxemburger Wort und auf der Website des Emittenten bekannt gegeben werden. Es ist zu beachten, dass die im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Unterlagen dem Bundesanzeiger mindestens zwei (je nach Umfang der Unterlagen auch mehr) Veröffentlichungstage (d. h. Tage, an denen der Bundesanzeiger Veröffentlichungen vornimmt) vor der Veröffentlichung übermittelt werden müssen. Aus diesem Grund werden die Inhaber gebeten, etwaige neue Beschlussanträge dem Emittenten bis spätestens 27. August 2026, 14:00 Uhr (MESZ), zu übermitteln.

8.2 Gegenanträge

Jeder Inhaber ist berechtigt, Gegenanträge zu den Gegenständen der Beschlüsse zu stellen („**Gegenanträge**“). Gegenanträge sollten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung und vor Beginn der Abstimmungszeitraum gestellt werden. Um die rechtzeitige Veröffentlichung der Gegenanträge auf der Website des Emittenten ([Anleihen | Photon Energy Group](#) im Abschnitt „Green EUR Bond 2021/2027“) vor Beginn der Abstimmungszeitraum sowie gegebenenfalls die Aktualisierung des Abstimmungsformulars zu ermöglichen, werden die Inhaber gebeten, etwaige Gegenanträge spätestens 3 Werktage vor Beginn der Abstimmungszeitraum, d. h. bis spätestens 27. August 2026, 14:00 Uhr (MESZ), beim Notar und beim Emittenten einzureichen. Gegenanträge, die nach diesem Datum, aber vor Beginn der Abstimmungszeitraum eingehen, werden den Inhabern dennoch unverzüglich auf der Website des Emittenten zugänglich gemacht und bei der Abstimmung ohne Versammlung berücksichtigt.

8.3 Empfänger vom Ergänzungsverlangen und/oder Gegenanträgen

Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen sind an den Notar oder den Emittenten zu richten. Die Inhaber werden gebeten, etwaige Gegenanträge oder Ergänzungsverlangen per Einschreiben, per E-Mail oder in anderer textlicher Form (§ 126b BGB) in englischer Sprache an folgende Adresse zu übermitteln:

Herr Kristof Schnitzler
 „Photon Energy-Notes: Abstimmung ohne Versammlung“
 Mendelssohnstraße 75–77, 60325 Frankfurt am Main
 E-Mail: PhotonEnergy1@schalast.com

8.4 Eigentumsnachweis für Ergänzungsverlangen und Gegenanträge

Bei der Einreichung eines Gegenantrags und/oder eines Ergänzungsverlangens ist ein Nachweis der Berechtigung des Inhabers durch Vorlage einer Besondere Bestätigung oder eines alternativen Nachweises (siehe obigen Abschnitt 66.4) beizufügen; ein Sperrvermerk ist jedoch nicht erforderlich. Im Falle eines Ergänzungsverlangens muss aus der/den vorgelegten Besonderen Bestätigung(en) oder alternativen Nachweisen zusätzlich hervorgehen, dass der/die Inhaber, die die Einbringung eines weiteren Beschlussgegenstands beantragen, (zusammen) mindestens 5 % der im Umlauf

befindlichen Schuldverschreibungen vertreten. Ergänzungsverlangen werden ebenfalls im Bundesanzeiger und im Luxemburger Wort veröffentlicht.

8.5 Veröffentlichung von Ergänzungsverlangen und Gegenanträgen

Alle ordnungsgemäß eingereichten und fristgerecht eingegangenen Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen werden den Inhabern unverzüglich auf der Website des Emittenten ([Anleihen | Photon Energy Group](#) im Abschnitt „Green EUR Bond 2021/2027“) zugänglich gemacht.

9. BEENDIGUNG DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe behält sich der Emittent das Recht vor, nach eigenem Ermessen, vorbehaltlich geltenden Rechts und bestimmter vertraglicher Beschränkungen, die Abstimmung ohne Versammlung jederzeit vor Beginn des Abstimmungszeitraums aus beliebigen Gründen zu beenden. Der Emittent wird eine solche Beendigung unverzüglich in einer öffentlichen Bekanntmachung bekannt geben.

Unbeschadet der Art und Weise, in der der Emittent eine öffentliche Bekanntmachung über die Beendigung der Abstimmung ohne Versammlung vornehmen kann, ist der Emittent nicht verpflichtet, eine solche öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, bekannt zu machen oder anderweitig zu kommunizieren, außer durch eine rechtzeitige Mitteilung an die Inhaber und unter Einhaltung der geltenden Bekanntmachungsvorschriften der Bedingungen und des SchVG.

10. INFORMATIONEN ZU DEN AUSSTEHENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Das derzeitige Volumen der ausstehenden Schuldverschreibungen beträgt 78.770.000,00 EUR und ist in 78.770 Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von jeweils 1.000,00 EUR aufgeteilt.

11. UNTERLAGEN

Wesentliche Dokumente im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung werden den Inhabern auf der Website des Emittenten ([Anleihen | Photon Energy Group](#) im Abschnitt „Green EUR Bond 2021/2027“) zur Verfügung gestellt. Ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeitraum stehen den Inhabern auf der Website des Emittenten unter anderem die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe;
- das Formular zur Stimmabgabe (falls erforderlich, wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert);
- das Vollmachtsformular;
- das Formular für die Besondere Bestätigung und den Sperrvermerk; sowie

- die Bedingungen.

Fragen zu den oben genannten Dokumenten und zum Verfahren können per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden:

Photon Energy N.V.
– Investor Relations –
ir@photonenergy.com

12. SONSTIGES

- 12.1 Die Abstimmung ohne Versammlung, diese Aufforderung zur Stimmabgabe, das Formular zur Stimmabgabe, das Vollmachtsformular, das Formular für die Besondere Bestätigung und Sperrvermerk, Stimmrechtsvollmächte und abgegebene Stimmen sowie alle außervertraglichen Verpflichtungen oder Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vorstehenden Bestimmungen und der Abstimmung ohne Versammlung ergeben, unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.
- 12.2 Alle Dokumente, die im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung einzureichen sind, müssen entweder in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.

Datenschutzerklärung:

Seit dem 25. Mai 2018 gilt im gesamten EWR die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Inhaber und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns hohe Priorität. In unseren Datenschutzhinweisen für Inhaber haben wir daher alle Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Inhaber an einer Stelle zusammengefasst. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Emittenten ([Anleihen | Photon Energy Group](#) im Abschnitt „Green EUR Bond 2021/2027“).

Amsterdam, 30. Juli 2026

Photon Energy N.V.